

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Vermögensberaterin / Vermögensberater

Änderung vom 05. Juni 2024

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002¹,

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 27. Juni 2018 über die Berufsprüfung für Vermögensberaterin / Vermögensberater wird wie folgt geändert:

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.12 (...). Die Sitzungen der Prüfungskommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

¹ SR 412.10

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI in Kraft.

Bülach, 14.05.2024

Swiss Financial Analysts Association SFAA



Prof. Dr. Martin Hoesli
Präsident der Prüfungskommission

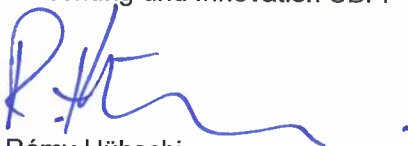


Dr. Andreas Jacobs
CEO SFAA

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, **05. Juni 2024**

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Vermögensberaterin / Vermögensberater

vom **27. JUNI 2018**

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Vermögensberaterinnen und Vermögensberater (Associate Wealth Manager AWM) sind Dienstleisterinnen und Dienstleister im Bereich der Vermögensverwaltung und der Anlageberatung.

Zu ihren Kundinnen und Kunden zählen Privatanleger. Ihre / Seine Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sind Steuerexpertinnen und -experten, Anwältinnen und Anwälte, Notarinnen und Notare, Spezialistinnen und Spezialisten aus den Bereichen Portfoliomanagement, Immobilien und Effektenhandel, Compliance-Beauftragte, Middle- und Back-Office-Expertinnen und -experten und alle Personen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens der Kundinnen und Kunden für einen Mehrwert sorgen können.

1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Im Rahmen der Strategie ihres Instituts beteiligen sich Vermögensberaterinnen und Vermögensberater an Massnahmen zur Kundenakquise, wobei sie grenzübergreifende Beschränkungen berücksichtigen. Darüber hinaus unternehmen sie administrative Schritte, um unter Beachtung der regulatorischen Bestimmungen und der Richtlinien ihres Instituts Kundenbeziehungen zu eröffnen.

Sie informieren ihre Kundinnen und Kunden über individuelle vertragliche Einzelheiten, erklären ihnen, welche Kosten für die in Anspruch genommenen Dienstleistungen anfallen, und erläutern den Inhalt und die juristischen Folgen der zu unterzeichnenden Dokumente.

Vermögensberaterinnen und Vermögensberater definieren die Anlageerfordernisse, -ziele und -beschränkungen ihrer Kundinnen und Kunden im Einklang mit der Phase des Lebenszyklus der Klientel. Dabei tragen sie dem regulatorischen, steuerlichen und organisatorischen Umfeld Rechnung. Sie stellen sicher, dass die von den Kundinnen und Kunden in Anspruch genommenen Leistungen der Anlageberatung oder Vermögensverwaltung ihrer finanziellen Situation und ihren Anlagezielen sowie ihrem Anlagewissen und ihrer Anlageerfahrung entsprechen.

Vermögensberaterinnen und Vermögensberater führen Vermögensverwaltungs-aufträge aus. Sie legen die Anlagestrategie auf Basis der Kundenbedürfnisse und in Einklang mit den Vorgaben ihres Instituts fest und setzen diese um oder betrauen auf Portfoliomanagement spezialisierte Dienstleister mit der Umsetzung. Sie überwachen die Entwicklung des Portfolios ihrer Kundinnen und Kunden im Rahmen der strategischen Zielsetzung und informieren ihre Klientinnen und Klienten unter Beachtung der Anlageziele und des Marktumfeldes regelmässig über die Entwicklung des Vermögens.

Vermögensberaterinnen und Vermögensberater beraten ihre Kundinnen und Kunden bei Investmententscheidungen. Sie wählen Lösungen und Finanzinstrumente aus, die ihren Erfordernissen und Beschränkungen Rechnung tragen (Angemessenheit). Zudem informieren sie die Kundin und den Kunden über die mit einer Anlage verbundenen Risiken und legen Rechenschaft über die von ihnen erbrachten Dienstleistungen ab.

Vermögensberaterinnen und Vermögensberater führen Geschäfte mit Finanzinstrumenten durch. Sie übermitteln Aufträge, überwachen deren Ausführung und achten darauf, dass alle Transaktionsklauseln mit den Marktbedingungen und den mit der Kundin oder dem Kunden vereinbarten Preisen übereinstimmen. Darüber hinaus beantragen sie Lombardkredite unter Beachtung der Usancen ihres Institutes.

1.23 Berufsausübung

Vermögensberaterinnen und Vermögensberater üben ihre Tätigkeit in einer im Bereich Vermögensverwaltung aktiven Bank (Private Banking), einer unabhängigen Vermögensverwaltungsgesellschaft, einer Treuhandgesellschaft oder einem sonstigen, auf Vermögensverwaltung und Anlageberatung spezialisierten Unternehmen aus.

Sie verwalten die Vermögenswerte ihrer Kundinnen und Kunden im Rahmen der Vorgaben ihres Instituts und beraten letztere unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Situation und ihrer Anlageziele sowie ihres Anlagewissens und ihrer Anlageerfahrung in Fragen der Erhaltung, des Aufbaus und der Entwicklung des Vermögens. Zu diesem Zweck arbeiten sie eng mit Spezialistinnen und Spezialisten für Portfoliomanagement, Anbieterinnen und Anbietern von Finanzinstrumenten sowie Rechts- und Steuerexpertinnen und -experten zusammen.

Vermögensberaterinnen und Vermögensberater nehmen ihre Aufgaben in einem Umfeld wahr, das sich ständig wandelt. Dabei setzen sie sich mit dem nötigen Fachwissen, der gebotenen Sorgfalt und dem erforderlichen Pflichtbewusstsein für

die Interessen ihrer Kundschaft ein. In Zusammenarbeit mit Expertinnen und Experten aus verschiedenen Bereichen verfolgen sie einen kundenorientierten Ansatz. Zudem versorgen Vermögensberaterinnen und Vermögensberater ihre Klientel nach den geltenden berufsüblichen Standards mit Informationen.

Dank ihrer operativen Kompetenzen können die Vermögensberaterinnen und Vermögensberater die Tätigkeit eines Front-Office-Teams überwachen und die Mitarbeitenden auf ihre Aufgaben vorbereiten, die Arbeitsprozesse des Teams organisieren, Arbeitsabläufe implementieren und die von den Teammitgliedern ausgeübten Aufgaben kontrollieren.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Vermögensberaterinnen und Vermögensberater beteiligen sich an der Erhaltung, dem Aufbau und der Weitergabe von Vermögenswerten. Ihre Aufgaben dienen der Unterstützung einer effizienten, sicheren, nachhaltigen und qualitativ hochwertigen Vermögensverwaltung, die sich an ökologischen und sozialen Kriterien orientiert und den Grundsätzen der Good Governance folgt.

Zudem leisten sie einen Beitrag zum Schutz der Ersparnisse der Anlegerinnen und Anleger, zur Wahrung des Vertrauens der Kundinnen und Kunden, zur Stärkung des Finanzplatzes auf internationaler Ebene und zur Prosperität der Wirtschaft. Sie setzen sich für die Stärkung des Ansehens und der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz ein.

Ihr umfassendes Wissen über aktuelle finanzielle, wirtschaftliche und regulatorische Fragen gestattet es ihnen, Veränderungen in ihrem Arbeitsumfeld vorherzusehen und die ihrer Klientel angebotenen Leistungen im Rahmen der Vorgaben ihres Instituts entsprechend anzupassen.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

Swiss Financial Analysts Association SFAA

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Diese setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen und wird durch die SFAA für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.

2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

2.21 Die Prüfungskommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- i) behandelt Anträge und Beschwerden;
- j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Prüfungsgebühr;
- c) die Anmeldestelle;
- d) die Anmeldefrist;
- e) den Ablauf der Prüfung.

3.2 **Anmeldung**

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

3.3 **Zulassung**

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, ein Maturitätszeugnis oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt und 3 Jahre Berufserfahrung in den Bereichen Bank oder Finanz vorweisen kann;
oder
- b) über einen eidgenössischen Fachausweis, ein eidgenössisches Diplom, ein Diplom einer höheren Fachschule, ein Diplom einer Fachhochschule (Bachelor oder gleichwertig) oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt und 2 Jahre Berufserfahrung in den Bereichen Bank oder Finanz vorweisen kann;
oder
- c) über einen Universitätsabschluss (Bachelor, Master oder Dokortitel) oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt und 1 Jahr Berufserfahrung in den Bereichen Bank oder Finanz vorweisen kann;

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFJ erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummern, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und –inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierenden, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen (Deutsch, Französisch oder Italienisch) prüfen lassen, wenn die nachfolgend aufgeführte Mindestanzahl an Kandidierenden die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt:
- Für die deutsche Sprache: 20
 - Für die französische Sprache: 7
 - Für die italienische Sprache: 3

Die Prüfung wird mindestens alle zwei Jahre angeboten.

- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 60 Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.13 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 30 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 3 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.

- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen / Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5. PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit
1 Wealth Management, Finanzinstrumente, Recht und Regulierung, Steuern (Multiple-Choice-Fragen)	schriftlich	*120 Minuten
2 Wealth Management, Finanzinstrumente, Recht und Regulierung, Steuern (Essay und Fallstudie)	schriftlich	**180 Minuten
Total		300 Minuten

* Multiple-Choice-Fragen

** Bearbeitung von Fallstudien

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen, die jeweils den gesamten Fachbereich abdecken:

- (i) Eine 120-minütige schriftliche Prüfung in Form von Multiple-Choice-Fragen. Die Kandidierenden müssen einfache Fragen zu den Grundbegriffen des Bereichs Wealth Management beantworten können. Dieser Prüfungsteil bietet die Möglichkeit, das Grundwissen und die Fachkenntnisse der Kandidierenden zu beurteilen.
- (ii) Eine 180-minütige schriftliche Prüfung mit Essays und Fallstudien. Die Kandidierenden müssen sich ganzheitlich mit komplexeren realen Situationen auseinandersetzen und die richtigen Entscheidungen treffen. Zusätzlich zur Beurteilung der analytischen und fachlichen Kompetenz lässt sich hierbei überprüfen, ob die Kandidierenden in der Lage sind, eine konkrete Situation zu verstehen, zu durchdenken und zu beurteilen.

Jeder Prüfungsteil deckt folgende Kompetenzbereiche ab:

- Mit den Kundinnen / Kunden Kontakt aufnehmen und eine Beziehung aufbauen;
- Anlageerfordernisse und -beschränkungen der Kundinnen / Kunden bestimmen;
- Das diskretionäre Vermögensverwaltungsmandat ausführen;
- Die Kundinnen / Kunden bei Investmententscheidungen beraten;
- Transaktionen mit Finanzinstrumenten ausführen.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).

- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Prüfung wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

6.2 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises

- 6.21 Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat beide Prüfungsteile bestanden hat.
- 6.22 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
 - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.23 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.24 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:
- a) die Bewertungen in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtbewertung der Prüfung;
 - a) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
 - b) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.3 Wiederholung

- 6.31 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.32 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.33 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Vermögensberaterin / Vermögensberater mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Conseillère / Conseiller en gestion de patrimoine avec brevet fédéral**
- **Consulente in gestione patrimoniale con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Associate Wealth Manager, Federal Diploma of Higher Education**

7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1** Die SFAA legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2** Die SFAA trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3** Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Übergangsbestimmungen

Der Fachausweis wird jenen Absolventinnen und Absolventen der Prüfung Vermögensberaterin / Vermögensberater abgegeben, die im Juni 2017 (bis zum Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung) ein Zertifikat mit einer Bestätigung über die erfolgreich absolvierte Abschlussprüfung erhalten haben. Repetentinnen und Repetenten der Session Juni 2017 (bis zum Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung) können die Prüfung nach dieser Prüfungsordnung wiederholen.

Wer den Fachausweis aufgrund der in Ziff. 9.1 genannten Bestimmungen erwerben will, hat an die Trägerschaft innerhalb von drei Monaten seit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ein entsprechendes Gesuch zu richten.

9.2 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

10. ERLASS

Bülach, 21.6.2018

Swiss Financial Analysts Association SFAA



Prof. Dr. Martin Hoesli
Präsident der Prüfungskommission

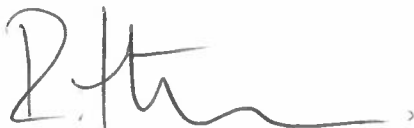


Dr. Andreas Jacobs
CEO SFAA

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 27. JUNI 2018

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFJ



Rémy Hübschi
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung